Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/937

Sachgebiet 918

Vorblatt

Gesetz über Straßenstatistik
(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Wichtige Verkehrsprobleme lassen sich nur lösen und eine Verkehrswegeplanung ist nur durchführbar, wenn zuvor eine Bestandsaufnahme des gesamten Kraftfahrzeugstraßennetzes im Bundesgebiet vorgenommen worden ist.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine statistische Erhebung über den Bestand von Gemeindestraßen, Straßen von Gemeindeverbänden und Privatstraßen nach dem Stande vom 1. Januar 1971 vor. Angaben über Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung werden ohne besondere gesetzliche Grundlage im Wege der Geschäftsstatistik ermittelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Kosten der Erhebung von ca. 1 Million DM fallen im wesentlichen den Ländern zur Last.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/937

Sachgebiet 918

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/6 — 92000 — Str 9/70

Bonn, den 11. Juni 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
über die Statistik der Straßen
in den Gemeinden 1971

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 353. Sitzung am 5. Juni 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine Bundesstatistik der Straßen nach dem Stand vom 1. Januar 1971 durchgeführt.

(2) Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind die dem öffentlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen dienenden Straßen mit Ausnahme der Bundesfernstraßen, der Landstraßen I. Ordnung (Staats-, Land- oder Landesstraßen) und der Landstraßen II. Ordnung (Kreisstraßen).

§ 2

Erfaßt werden

1. die Längen und Fahrbahnbreiten der Straßen, getrennt nach Straßen und Deckenarten;
2. die Brücken im Zuge der Straßen, getrennt nach Straßenarten, mit Angabe der Bauart und der lichten Weite sowie mit Angabe der Baukosten der seit dem 1. Januar 1966 erbauten Brücken; die Baukosten für die Fahrbahn und die Rampen sind gesondert anzugeben;
3. in Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern die öffentlichen Parkeinrichtungen nach Art, Gesamtfläche und Zahl der Stellplätze.

§ 3

Auskunftspflichtig zu § 2 Nr. 1 und 2 sind die Träger der Straßenbaulast oder die sonstigen Unterhaltungspflichtigen, zu § 2 Nr. 3 die Gemeinden.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Dreimal sind, im Abstand von fünf Jahren, Statistiken der Gemeindestraßen erhoben worden, jeweils zum 1. Januar der Jahre 1956, 1961 und 1966. Sie waren die Bestandsaufnahmen aller Kraftfahrzeugstraßen, die nicht zu den Straßen des Bundes, der Länder und der Landkreise zählen. Rechtsgrundlage für die Erhebungen waren § 6 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) und, darauf fußend, für 1956 und 1961 zwei Verordnungen der Bundesregierung (vom 15. September 1957 — BAnz. Nr. 180 vom 19. September 1957 — und vom 16. Dezember 1960 — BAnz. Nr. 247 vom 22. Dezember 1960) sowie für 1966 das Gesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 975).

Der Gesetzentwurf soll es ermöglichen, daß wiederum fünf Jahre nach der letzten Erhebung, zum 1. Januar 1971, eine neue Statistik erstellt wird.

Die Erhebung muß gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke durch ein Gesetz angeordnet werden, weil sie Kosten verursachen wird, die voraussichtlich 500 000 DM übersteigen.

Die Statistik wird für Bundeszwecke benötigt. Die wichtigen Verkehrsprobleme lassen sich nur lösen, die zukünftige integrierte Verkehrswegeplanung läßt sich nur durchführen, wenn zuvor der Bestand aller Straßen und ihre jüngste Entwicklung einheitlich festgestellt worden sind. Angaben über das überörtliche Straßennetz, d. h. über die Bundesfernstraßen und die Landstraßen I. und II. Ordnung, werden zum gleichen Zeitpunkt im Wege der Geschäftsstatistik ermittelt. Zahlen über die Gemeinde- und Privatstraßen müssen das Bild vervollständigen. Dafür würden die Ergebnisse der letzten Statistiken nicht genügen, weil der Straßenbestand sich in wenigen Jahren durch Neu- und Ausbau erheblich verändert. Stichproben und nur regional ermittelte Werte könnten wegen der damit verbundenen Fehlerquellen keine zutreffenden Daten und damit kein genaues Gesamtbild liefern. Auch wird erst der Gesamtüberblick eine Entscheidung dafür ermöglichen, welche Wegekosten den verschiedenen Kategorien der Verkehrsteilnehmer anzulasten sind. Nicht zuletzt wird die Erhebung den Gemeinden selbst eine nützliche Unterlage ihrer eigenen Planung sein.

Über diese bedeutenden innerdeutschen Interessen hinaus wird die Statistik vom 1. Januar 1971 auch auf der zwischenstaatlichen Ebene benötigt. Die Bundesregierung wird nach der neuen Bestandsaufnahme wiederum in der Lage sein, bei internationalen Verhandlungen auf dem Gebiete des Straßenbaues, des Straßenverkehrs und der Verkehrsstatistik, wie sie vor allem bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE) und der Konferenz der Europäischen Verkehrsminister (CEMT) stattfinden, die deutschen Interessen an Hand einwandfreier Unterlagen zu vertreten und sich am internationalen Erfahrungsaustausch mit vollständigen Beiträgen zu beteiligen, wie sie von allen Partnern erwartet und von den maßgeblichen Ländern bereits erbracht werden.

Als Stichtag für die Statistik ist der 1. Januar 1971 vorgesehen. Dieser Zeitpunkt, fünf Jahre nach der letzten Gemeindestraßenstatistik, muß deshalb gewählt werden, weil Vergleiche von Zahlenreihen nur dann zu genauen Ergebnissen führen, wenn die Erhebungen in gleichen Zeitabständen vorgenommen werden. Da die Geschäftsstatistik für die überörtlichen Straßen zum selben Zeitpunkt erstellt wird, ergänzen die beiden Erhebungen einander.

Die voraussichtlichen Kosten der Erhebung werden sich auf rd. 1 000 000 DM belaufen. Sie teilen sich folgendermaßen auf:

Personalkosten	
des Bundes	22 000 DM
der Länder	730 000 DM
Sachkosten	
des Bundes	5 000 DM
der Länder	135 000 DM.

Die dem Bund entstehenden Kosten werden aus laufenden Mitteln des Statistischen Bundesamtes getragen.

B. Im besonderen

Zu § 1 Abs. 1

Warum der 1. Januar 1971 als Stichtag gewählt worden ist, wurde bereits im allgemeinen Teil der Begründung dargelegt.

Zu § 1 Abs. 2

Der Kreis der Straßen umfaßt nicht nur Gemeindestraßen, sondern alle dem öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr dienenden Straßen, die nicht höher klassifiziert sind. Dadurch wird sichergestellt, daß diese Statistik die Geschäftsstatistik der höher klassifizierten Straßen so ergänzt, daß beide zusammen das ganze Kraftfahrzeugstraßennetz der Bundesrepublik erfassen. Hierzu gehören also auch Straßen von Gemeindeverbänden, die nicht in die Straßenverzeichnisse der Länder als Landstraßen II. Ordnung (Kreisstraßen) eingetragen sind, ferner die Privatstraßen, soweit sie dem öffentlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen offenstehen. Nicht erfaßt

werden sollen die Wirtschaftswege, die vorwiegend den Anliegern dienen, damit sie auf ihnen ihre Feld-, Wiesen- und Waldgrundstücke erreichen können. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die Ortsdurchfahrten der höher klassifizierten Straßen, weil sie durch die Geschäftsstatistik erfaßt werden.

Zu § 2 Nr. 1

Der Umfang der Statistik ist hier der gleiche wie bei den vorangehenden Erhebungen. Die Brücken gehören zu den Straßen.

Zu § 2 Nr. 2

Aus Rücksicht auf ihren hohen Anlegewert müssen die Brücken gesondert erfaßt werden. Angaben nur über die seit dem Zeitpunkt der letzten Ermittlung neu gebauten Brücken zu fordern, erscheint nicht zweckmäßig, weil sich auch bei älteren Brücken der Bestand verändert hat. Für Baukosten sind die Fragen auf die neuen Brücken beschränkt. Die Angaben über die Fahrbahndecke und die Rampen (Dämme) zu den Brücken sind deswegen eigens gefordert, weil sich durch ihren Abzug von den Gesamtkosten ermitteln läßt, wieviel das eigentliche Brückenbauwerk gekostet hat.

Zu § 2 Nr. 3

Ein unabdingbarer Bestandteil des öffentlichen Straßennetzes sind die Parkeinrichtungen, die jedermann zur Verfügung stehen. Es ist daher wichtig, einen Überblick über sie wenigstens in größeren Städten mit 20 000 und mehr Einwohnern zu gewinnen. Maßgebend ist die zum 1. Januar 1971 fortgeschriebene Einwohnerzahl. Unter Parkeinrichtungen sind nicht nur Parkflächen im Freien zu verstehen, sondern auch Parkbauten. Sie sind dann öffentlich im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gleichgültig, wem sie gehören.

Zu § 3

Unter § 1 Abs. 2 fallen auch die Privatstraßen, für die es keine Träger der Straßenbaulast in öffentlichrechtlichem Sinne gibt. Deshalb müssen unter den auskunftspflichtigen Personen auch die Unterhaltungspflichtigen aufgeführt werden.